

## **A10: Antrag Landesparteitag 17./18. März 2018**

Einreichende: Dr. Tanja Jaksch, Dr. Bernd Stiller, Christopher Voß, Dr. Artur Pech

### 1001 **Landgrabbing wirksam bekämpfen!**

#### 1002 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

1003 Der Ausverkauf landeswirtschaftlicher Nutzflächen an Finanzinvestoren muss wirksam  
1004 bekämpft werden. Das schließt ein, der Bodenspekulation einen Riegel vorzuschieben und das  
1005 Vorkaufsrecht der Landwirt\*innen, die das Land selbst bewirtschaften, wirksam zu sichern.

1006 Der Landesparteitag fordert die Fraktion der LINKEN im Landtag auf, alle notwendigen und  
1007 möglichen Gesetzesinitiativen zu ergreifen, um für diese Landwirt\*innen bei der Ausübung des  
1008 Vorkaufsrechtes den Kaufpreis nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des  
1009 Kaufes zu bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem  
1010 Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

1011

#### 1012 **Begründung:**

1013 Land Grabbing – zu Deutsch: Landraub. In Ostdeutschland meint das den Verkauf  
1014 landwirtschaftlicher Nutzflächen an zahlungskräftige Finanzinvestoren. Solche Käufe müssen  
1015 bereits jetzt vorab von den Behörden genehmigt werden, denn der Erhalt einer  
1016 funktionierenden Landwirtschaft ist nicht nur Privatsache einiger Landwirt\*innen, sondern eine  
1017 wesentliche Grundlage des gesellschaftlichen Lebens.

1018 Grundsätzlich haben Landwirt\*innen, die das Land selbst bewirtschaften, nach dem  
1019 „Grundstücksverkehrsgesetz“ ein Vorkaufsrecht. Sie sehen sich jedoch dabei den  
1020 Auswirkungen einer extremen Preistreiberei ausgesetzt. In Ostdeutschland geht es im letzten  
1021 Jahrzehnt etwa um eine Verdreifachung. So kommt es zu Preisen, die mit landwirtschaftlicher  
1022 Produktion nicht mehr erwirtschaftet werden können.

1023 Analog den Verfahrensweisen im Baubereich für Gemeinden (nach § 28 Abs. 3 BauGB) kann  
1024 die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt  
1025 des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem  
1026 Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet (siehe §§ 24 ff. BauGB). Damit wäre  
1027 der gegenwärtigen Spekulation weitgehend der Boden entzogen, denn im Landkreis Oder-  
1028 Spree ist in den letzten beiden Jahren die Tendenz zu bemerken, dass Landwirt\*innen das ihnen  
1029 zustehende Vorkaufsrecht wegen der Preise nicht ausüben können.